

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2538**

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 07.November 2007

Vorlage des MWV i. S. „Familienfreundliche Fördermaßnahmen in Schleswig-Holstein“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
die anliegende Finanzausschussvorlage des Ministeriums für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Milkereit

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über

den Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Kiel, 2. November 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 01. Februar 2007 wurde unter TOP 3 der Sitzung u.a. die familienfreundlichen Fördermaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von voraussichtlich 2,4 Millionen € besprochen.

Unter Bezugnahme auf den Umdruck 16 / 1754 übersende ich Ihnen den Entwurf der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der familienbewussten Personalentwicklung für kleine und mittlere Unternehmen in Schleswig-Holstein“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu der Förderrichtlinie hat das Finanzministerium mit Schreiben vom 15. August 2007 sein Einverständnis erklärt. Der Landesrechnungshof wurde angehört.

Ich beabsichtige, die Richtlinie im Rahmen der Pressekonferenz am 12. November bekannt zu geben und danach im Amtsblatt zu veröffentlichen.

In der Sitzung am 21. März d.J. haben Sie unter TOP 2 um Übersendung des Konzeptes des Projektes „Chefsache Familie“ gebeten.
Die Durchführung des geplanten landesweiten Projektes ist u.a. aufgrund der erheblichen Personalkosten nicht möglich. Trotz einer angedachten 75%igen Förderung können die erforderlichen Eigenmittel vom Projektträger, der Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH (egeb), und den Projektpartnern nicht aufgebracht werden.

Der Projektantrag wurde deshalb von der egeb zurückgezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Wiedemann

Entwurf

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der familienbewussten Personalentwicklung für kleine und mittlere Unternehmen in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom November 2007 - VII 103 / PG-FB - 3

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird nachstehende Richtlinie erlassen:

Präambel

Die Förderung der familienbewussten Personalentwicklung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Schleswig-Holstein wird im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft durchgeführt. Das Zukunftsprogramm Wirtschaft als wirtschaftspolitisches Förderinstrument bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) nach den jeweils geltenden Förderregeln der GA und
- eine ergänzende Förderung mit Landesmitteln.

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2013 mit zwei Auslaufjahren bis Ende 2015. Entsprechend den gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen, vergleiche hierzu die Grundsätze für die Auswahl und Förderung von Projekten im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft (Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft (AFG ZPW) in ihrer jeweils geltenden Fassung).

Die demographischen Veränderungen führen in den kommenden Jahren zu einer Schrumpfung der Bevölkerung und Alterung der Gesellschaft und somit zu einem Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials. Damit auch künftig neben der weiteren Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein Wachstum und Arbeitsplätze gesichert werden können, sind in den schleswig-holsteinischen Unternehmen alle zur Verfügung stehenden Humanressourcen dauerhaft in den Erwerbsprozess einzubinden und zu halten. Die Unternehmen werden immer mehr auch auf gut ausgebildete ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Frauen als Fachkräfte angewiesen sein, wenn sie im zukünftigen Wettbewerb um die knapper werdenden Arbeitskräfte bestehen wollen. Hierzu ist eine Unternehmenskultur, die den realen Lebensvorstellungen der Beschäftigten entspricht und den geänderten Werteprofilen Rechnung trägt, in KMU notwendig. Dies gilt in ganz besonderer Weise für die ländlichen Regionen Schleswig-Holsteins.

Da insbesondere Frauen darin unterstützt werden müssen, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren, soll durch die familienbewusste Personalentwicklung

auch erreicht werden, dass die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit für Mütter und Väter möglichst kurz gehalten wird. Gleiches gilt auch für die vorübergehende Pflege von nahen Angehörigen.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- der Regelungen der Europäischen Kommission für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)
- und der Regelungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit von EFRE-Ausgaben im Rahmen der Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft (AFG ZPW) Zuwendungen für Projekte zur Einführung und Weiterentwicklung der Umsetzung einer familienbewussten Personalentwicklung für KMU der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks und der Freien Berufe.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Maßgabe des Auswahlverfahrens des Zukunftsprogramms Wirtschaft nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden:

- landesweite Projekte zur Implementierung und Weiterentwicklung der Umsetzung einer familienbewussten Personalentwicklung in schleswig-holsteinischen KMU,
- Modellprojekte zur Personalgewinnung und -bindung,
- Modellprojekte zur Umgestaltung der Arbeitsabläufe älterer Beschäftigter,
- Modellprojekte zur Schaffung von Betriebs- bzw. Regionalverbänden,
- die Entwicklung von Marketinginstrumenten, insbesondere zur Steigerung des Images der familienfreundlichen Arbeitsregion,
- der Aufbau einer landesweiten Datenbank und
- die Entwicklung eines landesweiten Newsletters.

2.2 Die Projekte können sich insbesondere auf folgende Inhalte erstrecken:

- Aufbau von regionalen Beratungsnetzwerken und eines landesweiten Verbundes,
- Beratung von Unternehmen in den Regionen,
- Aufbau und Betreuung von Netzwerken familienfreundlicher Unternehmen,
- Durchführung einer breit angelegten Informations- und Beratungskampagne,
- Beratung und Coaching der Führungskräfte,
- Organisationsberatung der KMU durch Hochschulen (z.B. Durchführung von Fallstudien),
- wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung der nach dieser Richtlinie geförderten Projekte,
- Entwicklung von Beratungsmaterialien,

- Entwicklung von Newslettern für die verschiedenen Regionen des Landes.

2.3 Die Projekte sind in Schleswig-Holstein durchzuführen. Die Modellprojekte müssen nach dem Projektzeitraum für eine landesweite Umsetzung geeignet sein.

3. Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt als Projektträgerinnen und Projektträger sind

- Kammern,
- Wirtschaftsförderungsgesellschaften,
- Landesfach- und Unternehmensverbände der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks und der Freien Berufe,
- Betriebsverbände der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks und der Freien Berufe und
- Hochschulen,

die über umfassende fundierte Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der familienbewussten Personalentwicklung verfügen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Für Projekte, die mit EFRE-Mitteln gefördert werden sollen, sind die Regelungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit von EFRE-Ausgaben zu beachten (zu finden unter: www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de).

4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Projektträgerinnen oder Projektträger, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, die zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und die den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Zu diesen Ausgaben können gehören:

- Personalkosten, soweit sie auf tatsächlichen Ausgaben beruhen und durch Aufzeichnungen nachgewiesen werden,
- Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz,
- Erhebungen und wissenschaftliche Begleitung,
- von den Hochschulen durchgeführte Fallstudien,
- notwendige Dienstleistungen durch Dritte (Fremdleistungen),
- Druckkosten für Broschüren und Handreichungen,
- sonstige Sachausgaben.

4.3 Das Projektvolumen soll 100.000 Euro nicht unterschreiten.

4.4 Förderquoten

4.4.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.4.2 Eine Erhöhung der Förderquote ist im Einzelfall möglich:

- bei starken lokalen Strukturbrüchen (z. B. Konversion*, plötzliche Betriebsverlagerungen),
- bei besonders innovativen Projekten,
- bei Projekten mit besonderer landespolitischer Bedeutung.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Für die Auswahl der zu fördernden Projekte sind insbesondere folgende Kriterien zu Grunde zu legen:

- Förderung der Netzwerkbildung,
- Nachhaltigkeit der Projekte,
- Eignung zur landes- bzw. bundesweiten Implementierung,
- Berücksichtigung von Branchenbesonderheiten.

5.2 Im Hinblick auf die Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft unterliegen die geförderten Projekte einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller Indikatoren sowie von Output-, Ergebnis- und Umweltindikatoren.

5.3 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

5.4 Im Rahmen von Informations- und Publicitätsmaßnahmen wird ein Verzeichnis in elektronischer oder anderer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe des Vorhabens und des Betrages der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen aufgeführt sind. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

6.2 Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme auf den bereitgestellten Antragsvordrucken (zu finden unter: www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de) unter Beifügung prüffähiger Unterlagen nach Ziffer 7.1 AFG ZPW in dreifacher Ausfertigung über die zuständige Geschäftsstelle des Zukunftsprogramms Wirtschaft (Anlage 2 AFG ZPW) beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu beantragen.

*Zur militärischen Konversion vgl. Konversionsprogramm der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 02.11.2004. Danach sind besonders stark betroffene Konversionsstandorte: Albersdorf, Bargum, Bad Segeberg, Breitenburg, Eckernförde, Eggebek, Enge-Sande, Glückstadt, Großenbrode, Heide, Hohenlockstedt, Husum, Kappeln, Kappeln-Olpenitz, Kellinghusen, Kropp, Laboe, Leck, List, Neumünster, Neustadt i. H., Oldenburg i. H., Rendsburg, Schleswig und Tarp.

6.3 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden.

6.4 Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens des Zukunftsprogramms Wirtschaft durch die Bewilligungsstelle.

6.5 Die Abwicklung der Zuwendung nach Bewilligung erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

6.7 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr – bei grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – Ausnahmen zugelassen werden.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.